

Hinweise zur Kündigung eines Bausparvertrags

Wer muss die Kündigung unterschreiben?

Alle Personen, auf die der Bausparvertrag lautet, müssen die Kündigung unterschreiben. Bei einer Namensänderung unterschreiben Sie bitte mit dem alten und neuen Namen.

Ausnahmen

- Die minderjährige BausparerIn wird während der 6-jährigen Laufzeit volljährig: Die Unterschrift der nunmehr Volljährigen ist notwendig.
- Die Minderjährige hat beim Abschluss angegeben, den Bausparvertrag aus eigenen Einkünften zu besparen: Die Unterschrift der Minderjährigen ist erforderlich.
- Die Ehe der Eltern wurde inzwischen geschieden: Es muss jene gesetzliche VertreterIn unterschreiben, der im Zuge der Scheidung die Vermögensverwaltung für das Kind übertragen wurde. Ist das nicht der Elternteil, der den Bausparvertrag unterschrieben hat, muss die Vertretungsbefugnis der Bausparkasse zusätzlich mit einer Kopie des rechtskräftigen pflegschaftsgerichtlichen Beschlusses nachgewiesen werden.

Wann werden bei einer Kündigung Zinsen rückgerechnet?

Erfolgt die Kündigung innerhalb der 6-jährigen Bindungsfrist, wird die Hälfte der Zinsen rückgerechnet. Für die Rückrechnung der Zinsen können je nach Tarif Sonderregelungen gelten (siehe ABB, Spartarif, Pkt. II).

Wann wird bei der Kündigung eine Gebühr (= Kündigungsspesen) verrechnet?

Wenn die vereinbarten Sparbeträge nicht eingezahlt wurden:

Bei Abschluss Ihres Bausparvertrags haben Sie mit uns den monatlichen Sparbetrag vereinbart. Sollten Sie diesen Betrag länger als 12 Monate nicht einzahlen, werden Kündigungsspesen verrechnet. Das ist in den Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (Spartarif) geregelt und gilt unabhängig davon, ob Sie Ihren Bausparvertrag vor oder nach Ablauf von 6 Jahren kündigen. Höhe der Kündigungsspesen: das 1,5-Fache des zu Vertragsbeginn vereinbarten, monatlichen Sparbetrags.

Wenn eine Kündigung vor Ablauf der 6-jährigen Bindungsfrist erfolgt:

Höhe der Kündigungsspesen: das 1,5-Fache des zu Vertragsbeginn vereinbarten, monatlichen Sparbetrags, jedoch mit folgender Staffelung:

Kündigungszeitpunkt

im 1. und 2. Laufzeitjahr	100 % Kündigungsspesen
im 3. Laufzeitjahr	80 % Kündigungsspesen
im 4. Laufzeitjahr	60 % Kündigungsspesen
im 5. Laufzeitjahr	40 % Kündigungsspesen
im 6. Laufzeitjahr	20 % Kündigungsspesen

Sonderregelungen

Je nach Tarif können Sonderregelungen gelten (siehe ABB, Spartarif Pkt. II):

- Bei Verträgen bis 31.12.1996 beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 0,5 % der Vertragssumme.
- Bei Verträgen von 1.1.1997 bis 31.7.2014 betragen die Kündigungsspesen das 1,5-Fache des monatlichen Sparbetrags unabhängig davon, in welchem Laufzeitjahr gekündigt wird.